

Antrag der Fraktion. „aus der MITTE“ zur Sondersitzung am 7.12.2020

Beauftragung des Bürgermeisters der Gemeinde Ostseebad Binz gegen die Anordnung des Landkreises Vorpommern Rügen vom 10.11.2020 frist- und formgerecht Widerspruch einzulegen.

Die Anordnung beinhaltet, dass die Gemeinde Ostseebad Binz den Chip zur Bedienung des elektrischen Pollers, der die Zuwegung zum Jagdschloss Granitz beschränkt, an die landkreiseigene Verkehrsgesellschaft Vorpommern - Rügen mbH (VVR) zu übergeben hat.

Begründung Allgemein:

Vor der letzten Gemeindevertretersitzung am 12. November 2020 informierten Sie die Gemeindevertretung, dass die untere Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen, gemäß § 82 Absatz 1 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) eine Anordnung, datiert vom 10.11. 20, erlassen hat. Diese Anordnung beinhaltet, dass die Gemeinde Ostseebad Binz den Chip zur Bedienung des elektrischen Pollers, der die Zuwegung zum Jagdschloss Granitz beschränkt, an die landkreiseigene Verkehrsgesellschaft Vorpommern - Rügen mbH (VVR) zu übergeben hat.

In der Gemeindevertretersitzung vom 24.9.2020 wurde dieses Thema bereits unsererseits debattiert. Anfragen von uns zum Verfahrensstand „Fahren von Bussen zum Jagdschloss durch die VVR“ konnten von Ihnen nicht beantwortet werden, da es bisher keine Beteiligung der Gemeinde Ostseebad Binz bzw. der Verwaltung gegeben hätte.

Begründung zum geltenden Recht:

Begründet wird die Anordnung des Landkreises damit, dass die Entscheidung zum Busverkehr keine Aufgabe der Gemeinde und somit die Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom Januar 2020 nicht rechtskonform sei. Vielmehr ist der Landkreis nicht berechtigt, in die kommunale Selbstverwaltung nach Artikel 28 Abs. 2 GG einzugreifen. Sie darf bestenfalls korrigierende Hinweise geben. Ein Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung ohne vorherige Prüfung ist schon an sich rechtswidrig.

Die ehemalige Kreisstraße wurde der Gemeinde übertragen mit dem Ziel, den motorisierten Verkehr aus dem Naturschutzbereich rauszunehmen. Damit verbunden ist auch die Straßenbaulast mit den finanziellen Folgen der Straßenunterhaltung.

Das wollte die Gemeinde nicht tragen und hat den motorisierten Verkehr aus der Straßenwidmung ausgenommen. Damit wurde die Straße zum Jagdschloss teileingezogen und mit einer Widmungsbeschränkung abgesichert.

Gemäß § 9 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes M-V vom 13.1.1993 hatte der Landkreis mit Schreiben vom 21.8.1996 die Teileinziehung der Gemeindestraße über das Jagdschloss verfügt. Das Land hat in der Anhörung damals der Einziehung zugestimmt.

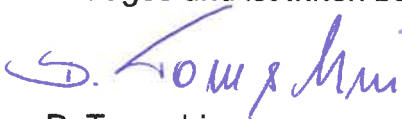
Bei der Widmung einer Straße handelt es sich um einen hoheitlichen Rechtsakt durch den die Gemeinde erklärt, dass die Straße einem bestimmten öffentlichen Zweck dienen soll und ihre Benutzung durch die Allgemeinheit geregelt wird (Gemeingebrauch). Die Nutzung einer Straße gehört zum Regelungsgegenstand des Straßenrechts. Der konkrete Rahmen der Straßennutzung wird bestimmt durch eine auf der Grundlage des Straßenrechts erlassene Widmungs- oder auch Einziehungsverfügung.

Die Benutzungsarten wurden auf den Fußgänger- und Fahrradverkehr beschränkt. In der Bekanntmachung heißt es: „Über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen durch die Gemeinde Ostseebad Binz entsprechend der Satzung über die Erlaubnis einer Sondernutzung am öffentlichen Verkehrsgrund, wird der Anlieger- und Lieferverkehr zu den dort befindlichen Einrichtungen, Institutionen und Gewerbebetrieben bzw. -treibenden sowie der forstwirtschaftliche Verkehr und der **touristische Zubringerverkehr** zum Jagdschloss Granitz gewährleistet“. Eine rechtmäßige öffentliche Bekanntgabe erfolgte durch die Gemeinde.

Damit ist der motorisierte Verkehr ausgeschlossen.

Hinzu kommt, dass sich aus den Vorschriften des Personenbeförderungsrechts keine „privilegierte Rechtsposition“ ergibt.

Das Schreiben an den Bürgermeister mit Datum vom 18.11.2020 ist Bestandteil des Antrages und ist Ihnen bereits zugegangen.



D. Tomschin

Fraktionsvorsitzender der Wählergruppe „aus der MITTE“